### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 1

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER LÜNEBURG- WOLFSBURG	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
2	Zunächst bedanken wir uns bei Ihnen für Ihre Schreiben vom 27.07.2011. Mit Verweis auf unsere Stellungnahme und die damals angehängten grundsätzlichen Überlegungen erhebt die IHK Lüneburg-Wolfsburg weiterhin keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen. Wir bitten Sie ebenfalls darum, unserer IHK das Abwägungsergebnis im Anschluss an die Entscheidung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Vielen Dank.	2	Über diese Stellungnahme hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) bereits beschlossen.  Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.
	LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICK- LUNG NIEDERSACHSEN, Katasteramt Lüchow		
1	Zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:  Fachdezernat 5.2, Katasteramt Lüchow Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise:  - Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/Luftbild anzubringen:  Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  © 2011  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)  Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.	1	Der neue Quellvermerk wird eingefügt.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 2

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Zu der o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung:  1. Unter Kapitel 1, letzter Absatz der Begründung bitte ich Sie zu korrigieren, dass der Bebauungsplan mit den Ausgleichsflächen aus fünf Geltungsbereichen besteht.	1	Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
2	2. Aus Seite 9 Absatz 2 Satz 2 der Begründung geht derzeit nicht klar hervor, ob die GRZ von 0,8 in Ausnahmefällen überschritten werden darf. Außerdem wäre diese Bestimmung in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	2	In der Begründung ist bereits ausgeführt, dass im Einzelfall von der Einhaltung der GRZ von 0,8 durch die Anlage von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche abgesehen werden kann. Gemäß § 19 (4) Satz 4 BauNVO ist eine solche Abweichung ohne zusätzliche Festsetzungen im Bebauungsplan möglich.
3	3. Auf Seite 9 Absatz 3 Satz 3 wird die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse auf 1 als Höchstgrenze festgesetzt. Auch das ist weder im Bebauungsplan noch in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erwähnt und hat daher noch zu erfolgen.	3	In der Begründung wird die Aussage über die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gestrichen.
4	4. Nach Seite 10 Nr. 7 Absatz 1 der Begründung soll die Zufahrt über die südlich an das Sondergebiet angrenzende Straße erfolgen. Diese geplante Zufahrt ist im Bebauungsplan darzustellen.	4	Die geplante Zufahrt ist in der textlichen Festsetzung Nr. 3 in einer Breite von max. 10 m festgesetzt.
5	5. In der Begründung (z.B. unter Ziff. 3. auf Seite 8) werden die in ca. 85 m Entfernung südöstlich vom Sondergebiet liegenden Mischgebiete nicht erwähnt. Diesen Gebieten steht ein entsprechender Immissionsschutzanspruch zu, der auch zu berücksichtigen ist. Der Schutzanspruch des Sportplatzes ist auf das Niveau eines Mischgebietes zu korrigieren. In der Begründung werden die Schallimmissionswerte für die umliegenden Gebiete nicht spezifiziert und nicht korrekt angegeben. Für ein MI muss es z.B. heißen: tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).		Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "Der Störungsgrad wird mit dem eines Gewerbegebietes gleichgesetzt. Da in unmittelbarer Nähe gewerbliche Bauflächen (G), Gewerbegebiete (GE) vorhanden sind, kann mit Einhaltung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte davon ausgegangen werden, dass es zu keinen unzumutbaren Belastungen kommt. Der Sportplatz und das Fitnessstudio orientieren sich mit ihrem Schutzanspruch an den Werten eines Mischgebietes (MI). Die Emissionen der Biogasanlage dürfen die Nutzung der Anlagen nicht unmöglich machen. Das nächstgelegene Wohngebiet (W-Fläche) im Süden hat einen Abstand von ca. 140 m, das Wohngebiet im Nordosten (WA-Gebiet) hat einen Abstand von ca. 150 m. Darüber hinaus liegt in ca. 220 m Entfernung das Gelände der Freien Schule (SO Schule). In ca. 85 m südöstlich des Plangebietes liegt ein Mischgebiet. Die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft sind in den jeweiligen Gebieten einzuhalten (MI: tags: 60 dB(A), nachts: 45 dB(A), WA: tags: 55 dB(A),

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 3

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
			nachts: 40 dB(A)). Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen."
6	Der jetzige Planentwurf sieht eine Änderung der Kompensation vor. Es soll eine Fläche i.S. des Förderprogramms FM 432 weiterhin extensiv bewirtschaftet werden, um so die ackerbrütenden Feldvögel (insbesondere den Ortolan) zu fördern (Gemarkung Harlingen, Flur 3, Flurstück 106/23). Diese Maßnahme wird begrüßt. In der Bilanzierungstabelle wird sie jedoch als Sukzessionsfläche (UHT) aufgelistet und nicht als extensiv bewirtschafteter Acker. Der Widerspruch ist zu klären.	6	Die Bilanzierungstabelle wird entsprechend angepasst.
7	7. Die textliche Festsetzung Ziff. 8 erlaubt eine Überschreitung der Baugrenzen, wenn es sich dabei um Aufschüttungen für Wälle handelt. Da die Kompensationsflächen mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung überwiegend unmittelbar an die Baugrenzen angrenzen, würde dies bedeuten, das die Wälle innerhalb der Pflanzflächen liegen dürfen. Die Zweckbestimmung Schutzpflanzung kann dann nicht mehr auf ausreichender Breite umgesetzt werden, da die Erfahrung gezeigt hat, dass eine Bepflanzung von Wällen aufgrund der negativen Standortverhältnisse (schlechter, aufgeschütteter Boden, Trockenheit, kein Wasserhaltevermögen etc.) äußert schwierig bzw. unmöglich ist. Wälle stellen technische Bauwerke dar, die nicht als Kompensationsfläche angerechnet werden können. Weiterhin würden die Wälle auf der westlichen und südlichen Seite innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen, da die Pflanzstreifen im LSG verbleiben sollen. Aufschüttungen bedürfen jedoch der vorherigen Zulässigkeitserklärung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises. Die Zulässigkeitserklärung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen, insbesondere die ausreichende Eingrünung des Baugrundstückes entscheidende Voraussetzung für die LSG-Entlassung ist. Die LSG-Entlassung ist noch nicht rechtskräftig. Siehe auch Punkt 1 meiner Stellungnahme vom 20.05.2011.	7	Die textliche Festsetzung wird wie folgt ergänzt: "Ausnahmsweise wird eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen innerhalb des Sondergebietes zugelassen, sofern es sich um Aufschüttungen für Wälle handelt."

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 4

Rd Nr.	Stellungnahme von:  LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
8	8. Es ist eine textliche Festsetzung aufzunehmen, die die Abgrenzung der externen Kompensationsflächen von den bewirtschafteten Flächen mit Eichenspaltpfählen festsetzt (siehe Punkt 5 meiner Stellungnahme vom 20.05.2011).	8	Die Forderung wurde in die Begründung aufgenommen. Eine Festsetzung innerhalb des Bebauungsplans erfolgt nicht, da diese Maßnahme nicht durch § 9 BauGB, der die Möglichkeiten der Festsetzungen in Bebauungsplänen abschließend regelt, abgedeckt ist.
9	9. Die textliche Festsetzung Nr. 2, Satz 3 gibt an, dass die Gehölzfläche zu 30 % mit Haupt- und Nebenbaumarten und zu 75 % mit Straucharten zu überstellen ist. Das ergibt in der Summe 105 % und ist daher auf die korrekten Zahlen zu ändern.	9	Die Zahl der Straucharten wird auf 70 % korrigiert.
10	Der Schutz vor Wildverbiss sollte verbindlich festgesetzt werden. Das betrifft neben der textlichen Festsetzung Nr. 2 auch die textliche Festsetzung Nr. 3.		Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 5

Rd Nr.	Stellungnahme von:  185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	EINWENDUNGEN gegen den Bebauungsplan "Biogasanlage Räsenberg, Stadt Hitzacker (Elbe)" Zur Abklärung der Notwendigkeit einer Bauleitplanung ist es erforderlich, folgende Grundsatzfrage zu beantworten: Ist die Planung für eine zusätzliche neue Anlage mit 600 kW el. Lstg. für die Erhöhung der in Bau befindlichen von 500 kW auf 600 kW oder zu weiteren Anlagen und Erweiterungen vorgesehen? Ist der Verfahrensstand: § 4 (1) BauGB wirklich Juni 2011?		In der Planung wird eine Fläche als Sondergebiet Bioenergie festgesetzt, in der die Zulässigkeit von Biogasanlagen über 500 kW festgelegt wird. Die Anlageplanung wird nicht im Detail bestimmt.  Der Verfahrensstand Juni 2011 gilt für § 4 (2) / 3 (2) BauGB.
2	Fehlende Erforderlichkeit Dem Bebauungsplan fehlt es an der Voraussetzung der Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB).Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Liegt eine die Erforderlichkeit begründete Situation nicht vor, besteht keine Befugnis zur Planung.		Eine Bauleitplanung ist erforderlich, da bei einer Erweiterung der Biogasanlage die Privilegierung gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB entfällt. Die Stadt unterstützt damit das neu im Baugesetzbuch verankerte Ziel, erneuerbare Energien zu fördern. Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung wird mit der Bauleitplanung im direkten Anschluss an das in Hitzacker (Elbe) bestehende Gewerbegebiet dargelegt.
3	Keine Dringlichkeit und kein Bedarf für Industriegebiet An keiner Stelle findet sich in den Unterlagen ein konkreter Nachweis über die tatsächliche Nachfrage. Insoweit wird die Dringlichkeit der benötigten Flächen lediglich in den Raum gestellt, jedoch nicht nachgewiesen.		Im Bebauungsplan wird kein Industriegebiet festgesetzt, sondern ein Sondergebiet Bioenergie. Hierfür gibt es eine tatsächliche Nachfrage, da die Fläche von mehreren Landwirten mit einer Planung für eine Biogasanlage über 500 kW bebaut werden soll. Ein Nachweis muss in der Bauleitplanung nicht erbracht werden.
4	Wie während der Ratssitzung am 30.06.2011 bekannt gegeben wurde, sind <b>überhaupt keine weiteren Standorte untersucht</b> worden, was wiederum auch ein <b>Verstoß gegen das Abwägungsgebot</b> des § 1 Abs. 7 BauGB darstellt.		In der Begründung sind unter dem Kapitel 1. "Veranlassung und Standortfindung" die Vor- und Nachteile von verschiedenen Standorten beschrieben. Das Abwägungsgebot ist damit eingehalten.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 6

Rd Nr.	Stellungnahme von:  185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
5	Fehlende Anpassung an die Ziele der Raumordnung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Auch dies ist vorliegend nicht der Fall. Das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg 2004 wurde nicht ausreichend berücksichtigt. "Hitzacker (Elbe) ist zum Heilbad zu entwickeln"! "Planungen und Maßnahmen, auch in der näheren Umgebung, müssen die Erfüllungen der Voraussetzungen gem. Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen gewährleisten."	5	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "- 2.4 01: "Hitzacker (Elbe) ist zum Heilbad zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, auch solche in der näheren Umgebung, müssen die Erfüllung der Voraussetzungen gem. 'Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen' gewährleisten Die Einrichtungen und Anlagen eines Heilbades in Hitzacker (Elbe) sind westlich der Elbuferstraße, nördlich des Kosakenberges, vorzusehen." (Ziel) "Die Betreiber der Biogasanlage müssen im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren nachweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäß 'Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen' gewährleisten."
6	"In der Umgebung des Standortes ist ein anziehendes und abwechslungsreiches Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. zu entwickeln." "Die Region ist in das "Grüne Buch hervorragender Landschaften" eingetragen und ist daher ein beliebtes Ferien- und Erholungsgebiet von ständig steigender überregionaler Bedeutung". "Hierbei ist der Kurort Hitzacker (Elbe) die wichtige Stütze".	6	Die Aussage des RROP bezieht sich auf Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe 'Fremdenverkehr'. Durch die topographische Lage an der Elbe mit den Niederungsflächen und den höher gelegenen Gebieten ist die Landschaft um Hitzacker (Elbe) herum anziehend und abwechslungsreich. In der Bauleitplanung werden nicht die Inputstoffe für Biogasanlagen festgelegt. Dies muss in einer politischen Vorgabe erfolgen. In der Begründung des RROP ist ausgeführt, dass fast die gesamte Region des Landkreises Lüchow-Dannenberg in das "Grüne Buch hervorragender Landschaften" eingetragen ist. Nicht nur der Kurort Hitzacker (Elbe), sondern auch Gartow und die Gemeinde Bergen/Dumme sind als Ferien- und Erholungsgebiet wichtige Stützen. Siehe auch Beschlussvorschlag zu Punkt 5.
7	"Für Hitzacker (Elbe) sind die Flächen westlich der Bahntrasse für die Stadterweiterung vorbehalten".	7	Das Plangebiet liegt westlich der Bahntrasse. Die Raumordnung steht daher nicht im Widerspruch.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 7

Rd Nr.	Stellungnahme von:  185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
8	Es liegt auf der Hand, dass die in dem B-Plan ausgewiesene Nutzung dies konterkariert und somit dem RROP entgegensteht.	8	Wie in der Begründung bereits dargelegt, werden die Ziele der Raumord- nung berücksichtigt.
9	Verstoß gegen Planungsleitlinien und Optimierungsgebote Darüber hinaus trägt die Planung den Planungsleitlinien und Optimierungsgeboten des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB nicht ausreichend Rechnung. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. In § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigende Aspekte aufgeführt. Aus den ausgelegten Unterlagen ergibt sich jedoch, dass die Planungsleitlinien und Optimierungsgebote im Rahmen der Bauleitplanung nicht bzw. nicht in ausreichender Weise berücksichtigt worden sind und damit auch nicht bzw. nur unzureichend Eingang in die Abwägung gefunden haben. Außerdem wird der geplante B-Plan auch nicht den in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB geregelten Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht. Die vorgesehene Nutzung vermindert die Erholungsfunktion der Bevölkerung in erheblichem Maße, was wiederum – wie bereits zuvor ausgeführt – dem RROP diametral entgegensteht. Das Gebiet und die nähere Umgebung sind künftig nicht mehr für die Erholung geeignet.		§ 1 (5) BauGB führt ebenfalls auf, dass die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Die Änderung des BauGB vom 22.07.2011 hat dem Klimaschutz eine besondere Bedeutung zukommen lassen. Danach sind der Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Mit der Festsetzung eines Sondergebietes Bioenergie wird daher nachhaltig auf diesen Aspekt eingegangen. Der Landwirtschaft wird darüber hinaus ein zweites Standbein ermöglicht, was wiederum eine Sicherung von Arbeitsplätzen zur Folge hat. Damit ist der soziale Aspekt berücksichtigt. Mit der Festsetzung eines Gebietes, in dem regenerative Energie gewonnen werden kann, wird eine menschenwürdige Umwelt entwickelt, die hilft, den CO <sub>2</sub> - Ausstoß zu reduzieren. Damit werden auch die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt. Die Bauleitplanung legt nicht die Inputstoffe einer Biogasanlage fest, sondern schafft den Rahmen, in dem eine solche Anlage errichtet werden darf. Derzeitige Versuche mit Blühpflanzen, die als Inputstoffe herangezogen werden, lassen darauf schließen, dass das Problem der ,Vermaisung' der Landschaften auch bei den Betreibern von Biogasanlagen angekommen ist. Eine Regelung darüber muss auf politischer Ebene erfolgen.
10	Auch das <b>Landschaftsbild</b> wird erheblich beeinträchtigt.	10	Wie bereits in der Begründung ausgeführt, ist der Eingriff in das Landschaftsbild mit der Darstellung von Schutzpflanzungen um das SO Bioenergie herum kompensierbar.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 8

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
11	Die Auslegung und Abwägung der Ziele des § 50 Satz 1 BlmSchG unterliegen dem Gebot, wirksam ein hohes Schutzniveau sicherzustellen (siehe Art. 1 Seveso-II-Richtlinie).	11	Das Gebot ist im Rahmen des BlmSchG-Genehmigungsverfahrens zu überprüfen.
12	Eine Verlagerung der Konfliktlösungen in nachfolgende Genehmigungsverfahren kann wegen eines Abwägungsdefizits zur Rechtswidrigkeit des Plans führen (BVerwG, Beschl- v- 14.07.1994-4 NB 25.94).  Verstoß gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung.	12	Die Bauleitplanung hat immer zu prüfen, ob Konflikte in städtebaulicher Hinsicht lösbar sind oder nicht. Daher ist beispielsweise in der Begründung dargelegt, welche Immissionswerte für die einzelnen Gebiete gelten und eingehalten werden müssen. Mit bestimmten technischen Ausführungen können die Werte eingehalten werden. Der Nachweis für diese Werte muss aber im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erbracht werden, da in der Bauleitplanung keine Anlagenplanung betrieben wird.
13	Erhöhung der Lärm-, Geruchs-, Licht- und Schadstoffbelastung Der durch das Vorhaben hervorgerufene Verkehr wird nicht bzw. voll- kommen unzureichend berücksichtigt. Weder die vorhandenen Ortver- bindungsstraßen noch die schlechten und schmalen Wirtschaftswege sind nicht für die Mehrbelastung ausgelegt und standhaft. Nach bisherigen Ermittlungen sind ca. 80 Touren à 18 to bzw. 120 Tou- ren à 12 to pro Tag erforderlich. Für diese Achslasten und Belastungen sind die vorhandenen Wirt- schaftswege nicht ausgelegt. Diese zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung ist nicht berück- sichtigt.	13	Da die Anfahrwege nicht Bestandteil der Bauleitplanung sind, können auch keine Festlegungen hierüber getroffen werden. Sollten die Wege und Straßen nicht ausreichend dimensioniert sein, können sie nur nach einem Ausbau befahren werden. Die zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung wird im BImSchG-Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
14	Dazu kommt die ständige Tag- und Nachtbelästigung der Anlage durch Lärm, Licht, Geruch und besonders die tieffrequenten Geräusche der BHK erweisen sich als Sonderproblematik.  Die schalltechnischen Orientierungswerte im FNP von 65 dB(A) und 50 dB(A) sind zu hoch angesetzt. In den rechtskräftigen B-Plänen "Bahnhofsweg" und "Bahnhofsweg Süd", ca. 300 m Entfernung, die als Parkund Erholungsraum ausgewiesen sind, sind wesentlich niedrigere dB(A)-Werte festgelegt.  Die WHO stellt bereits ab 35 dB(A) langfristig Gesundheitseinschränkungen als unstreitig fest. In der Verfassung der WHO steht: "Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens".		Für Lärm, Licht und Geruch und auch bei der Errichtung eines BHKW gibt es die Möglichkeit, über technische Vorkehrungen die schädlichen Emissionen zu reduzieren. Dies ist Bestandteil der Anlageplanung. Die in der Begründung genannten schalltechnischen Orientierungswerte beziehen sich auf die Werte innerhalb des Sondergebietes Bioenergie. In den umliegenden Gebieten sind die Orientierungswerte der TA Lärm und der TA Luft bzw. der GIRL einzuhalten, die je nach Baugebiet unterschiedlich hoch sind.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 9

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
15	Belange des Umweltschutzes nicht ausreichend beachtet Im Übrigen berücksichtigt die Planung auch nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Obwohl es im Umkreis von wenigen Metern um den geplanten Standort schützenswerte Quell-, Bruch- und Teichgebiete gibt (Grundwassergefährdungspotenzial). Die besonders avifaunistischen und wertvollen Bereiche für z. B. Ortolan und Heidelerche werden vernachlässigt.	15	In der Begründung sind die Aussagen zu den angemerkten Themen im Kapitel "8.1.7 Arten und Lebensgemeinschaften" und im Umweltbericht im Kapitel "11.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen" getroffen worden.
16	Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan fehlen ganz. Im sogenannten Artikelgesetz, das zum 03.08.2001 Rechtsgültigkeit erlangte, erfolgt die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weitere EU-Richtlinien zum Umweltschutz.		Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur bei den in der Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" aufgeführten Anlagen erforderlich. Die weiteren Untersuchungen und der landschaftspflegerische Beitrag sind in die Begründung eingearbeitet.
17	Gemäß § 35 (3) BauGB liegen durch das Vorhaben Beeinträchtigungen öffentlicher Belange vor. Insbesondere widerspricht es dem Wasser- und dem Immissionsschutz, da "schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können oder ihnen ausgesetzt werden".	17	§ 35 BauGB trifft Regelungen für privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich. Für Vorhaben, die durch eine Bauleitplanung abgesichert sind, gilt § 35 BauGB nicht.
18	Die Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber Grundwasserver- schmutzungen ist auf Grund der gering ausgeprägten Grundwas- serdeckschichten und der daraus resultierenden kurzen Infiltrati- onszeiten von Schadstoffen als sehr hoch einzustufen.	18	In der Begründung ist bereits ausgeführt, dass das Plangebiet und sein näheres Umfeld sich durch sandige Deckschichten auszeichnen, die weniger als 10 m Mächtigkeit über dem Hauptgrundwasserstockwerk besitzen und eine mittlere Gefährdung gegenüber Schadstoffeintrag aufweisen. Belastetes Oberflächenwasser darf nicht ohne Behandlung versickern.
19	Auch zu den rechtskräftigen Bebauungsplänen "Bahnhofsweg" und "Bahnhofsweg Süd" als Parkanlage und naturnahe Parklandschaft sind keine Abwägungen erfolgt.		Beschrieben wurde lediglich die unmittelbare Umgebung. Zwischen dem Plangebiet und den Bebauungsplänen liegen die gewerblichen Bauten, die auch aufgeführt sind.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 10

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
20	Schutzgut Mensch Die Ängste und Befürchtungen von Anwohnern, Touristen, Eltern von schulpflichtigen Kindern und Sportlern sind nicht ausreichend berücksichtigt. (Siehe WHO-Verfassung). Der Standort ist willkürlich, vor allem entgegen den Willen vieler (ca. 200) Bürger, nur aus wirtschaftlichen Gründen zum Absatz der Fernwärme und Einspeisung der Energie festgelegt.		Der Standort ist nach Abwägung von Vor- und Nachteilen in Absprache mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg festgelegt worden. Mit dem Ziel, regenerative Energien verstärkt zu fördern, sind für Einzelne auch Nachteile verbunden. Der Standort wurde auch gewählt, um ein Wärmekonzept durchführen zu können, das vorsieht, die Schulen und angrenzenden gewerblichen Unternehmen mit Wärme zu versorgen.
21	Ergebnis Im Ergebnis ist bis hierher festzustellen, dass der Bebauungsplan nicht erforderlich ist, weder den Optimierungsgeboten entspricht, mehrere Abwägungsdefizite aufweist, Abwägungsgebote verletzt, Verstöße gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung aufweist, die Planungsleitlinien nicht einhält und dem RROP Lüchow-Dannenberg 2004 entgegensteht.  Verletzungen des BauGB, besonders § 1 (1) und (6), § 33, § 34, § 35 und § 36, und dem Wasser- und Immissionsschutzrechten. In besonders hohen Maßen werden durch notwendige Straßenbaumaßnahmen die Steuerzahler (Bürger) belastet.		Siehe obige Beschlussvorschläge.
22	Wenn überhaupt noch eine Bauleitplanung verfolgt werden sollte, sind ein "Vorhabenbezogener B-Plan" zu erstellen und ein Sondernutzungsvertrag mit den Verursachern abzuschließen.	22	Über die Bauleitplanung hinaus können mit den Betreibern städtebauliche Verträge abgeschlossen werden, die weitere Regelungen beinhalten. Dies gilt sowohl für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan als auch für einen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB.
23	Ich sehe mich daher veranlasst, Sie aufzufordern, von den Bauleitplanungen Abstand zu nehmen und fallen zu lassen.	23	Die Bauleitplanungen bleiben bestehen.
24	1. Ergänzungen zu den Einwendungen vom 25.08.2011 gegen den Bebauungsplan "Biogasanlage Räsenberg, Stadt Hitzacker (Elbe)" Neben den vielen gravierenden "handwerklichen Fehlern", falsche und widersprüchliche Entfernungsangaben zu den Wohngebieten, fehlende Angaben zur Beschickung der Anlage mit Schweine- und Rindermist und	24	Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. In der Begründung ist für die Beschickung der Anlage auch Gülle angegeben. Da in der Begründung keine abschließende Festlegung der Inputstoffe erfolgt, kann im Rahmen der Anlageplanung von der Aufzählung abgewichen werden.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 11

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
25	vieles mehr, sind nach meiner Auffassung große Anteile der textlichen und bildlichen Begründung zum Bebauungsplan <i>nicht geistigen Eigentums der Planverfasserin</i> , sondern stammen aus dem "Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 16.04.2011 bzw. vom 16.06.2011 von Frau Ina Lindemann.		Die Ausarbeitungen zu den grünordnerischen Untersuchungen in der Begründung stammen von Frau Ina Lindemann. Sie arbeitet mit dem Planungsbüro A. Pesel zusammen. Der von ihr gelieferte Text wird in die Begründung eingearbeitet.
	Ergänzungen im Einzelnen: Eine vorläufige rechtliche Überprüfung des noch ausliegenden Bebauungsplans "Biogasanlage Räsenberg, Stadt Hitzacker (Elbe)", hat ergeben, dass erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Entwurfes bestehen. Die Fehler betreffen sowohl die formelle als auch die materielle Seite der Planung der Stadt Hitzacker (Elbe).		
26	Um Abwägungen und Verbindungen zum B-Plan, die einzig und allein für die Biomasseanlage erstellt werden sollen, korrekt vornehmen zu können, sind die Anzahl der Anlagen bzw. die Leistungserhöhung eindeutig und korrekt festzulegen.  Abgesehen von den formellen Fragen, sind im ausgelegten B-Plan eine Reihe von gravierenden und sachlichen Problemen festzustellen:	26	In der Bauleitplanung wird lediglich ein Sondergebiet Bioenergie festgelegt. Damit kann eine Biogasanlage über 500 kW innerhalb des Plangebiets errichtet werden. Eine Begrenzung der Anlagenanzahl bzw. der Leistung erfolgt in dieser Bauleitplanung nicht. Im Rahmen der anschließenden Genehmigungsplanung sind die Angaben und Nachweise zu erbringen, die konkret auf die Anlagenplanung ausgerichtet werden.
27	Es wurden keine weiteren Standorte untersucht, wird aber behauptet (Seite 2)	27	In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter dem Kapitel 1. ,Veranlassung und Standortfindung' die Vor- und Nachteile von verschiedenen Standorten beschrieben.
28	2. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow- Dannenberg 2004 (RROP) wurde <u>nicht ausreichend berücksich- tigt.</u> Hier ist geplant, "dass Hitzacker (Elbe) zum Heilbad zu ent- wickeln ist. Planungen und Maßnahmen, auch in der näheren Umgebung, müssen die Erfüllungen der Voraussetzungen gem. Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heil- brunnen gewährleisten. Durch verkehrsberuhigenden Maßnahmen und den Einsatz von schadstoffarmen Heizungen ist eine Reduzie- rung der Belastung sicherzustellen." Hitzacker (Elbe) ist als Standort		Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "- 2.4 01: "Hitzacker (Elbe) ist zum Heilbad zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, auch solche in der näheren Umgebung, müssen die Erfüllung der Voraussetzungen gem. "Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen" gewährleisten Die Einrichtungen und Anlagen eines Heilbades in Hitzacker (Elbe) sind westlich der Elbuferstraße, nördlich des Kosakenberges, vorzusehen." (Ziel) "Die Betreiber der Biogasanlage müssen im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren nachweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäß "Be-

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 12

Rd Nr.	Stellungnahme von:  185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr festgelegt. In der Umgebung des Standortes ist ein anziehendes und abwechslungsreiches Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. zu entwickeln." Des Weiteren wird im RROP festgestellt, dass für Hitzacker (Elbe) noch erhebliche Anstrengungen erforderlich sind, um die zugewiesenen Funktionen zu erfüllen. Auch der Schutz der Erdatmosphäre, Klima muss verbessert werden"! Die Region ist in das "Grüne Buch hervorragender Landschaften" eingetragen und ist daher ein beliebtes Ferienund Erholungsgebiet von ständig steigender überregionaler Bedeutung. Hierbei ist der Kurort Hitzacker (Elbe) die wichtige Stütze." Für Hitzacker (Elbe) sind die Flächen westlich der Bahntrasse für die Stadterweiterung (Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholung, Freizeit, Sport) vorbehalten."		griffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen' gewährleisten."  Die Aussage des RROP bezieht sich auf Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe 'Fremdenverkehr'. Durch die topographische Lage an der Elbe mit den Niederungsflächen und den höher gelegenen Gebieten ist die Landschaft um Hitzacker (Elbe) herum anziehend und abwechslungsreich. In der Bauleitplanung werden nicht die Inputstoffe für Biogasanlagen festgelegt. Dies muss in einer politischen Vorgabe erfolgen. In der Begründung des RROP ist ausgeführt, dass fast die gesamte Region des Landkreises Lüchow-Dannenberg in das "Grüne Buch hervorragender Landschaften" eingetragen ist. Nicht nur der Kurort Hitzacker (Elbe), sondern auch Gartow und die Gemeinde Bergen/Dumme sind als Ferien- und Erholungsgebiet wichtige Stützen. Siehe auch Beschlussvorschlag zu Punkt 5. Gerade mit dem Bau einer Biogasanlage wird die Erzeugung der regenerativen Energie gefördert, die positive Auswirkungen auf den Schutz der Erdatmosphäre und das Klima hat. Das Plangebiet liegt westlich der Bahntrasse. Die Anlage gehört begrifflich zu den Arbeitsstätten. Die Raumordnung steht daher nicht im Widerspruch.
29	<ol> <li>Weder sind die europäischen Seveso-II-Richtlinien Art. 12 Abs.         <ol> <li>Satz 1, Satz 2 und 3 berücksichtigt (Gefahrenpotential, Abstandsgebot, Ansiedlung neuer Betriebe), noch das BauGB § 1 Abs. 7 (Abwägungsgebot), noch die BauNVO § 11 "Sonstige Sondergebiete".</li> </ol> </li> </ol>	29	Die Seveso-II-Richtlinie wurde "zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen" erlassen. Sie enthält Vorgaben, die die Mitgliedsstaaten der EU umsetzen müssen. Diese umgesetzten einzelstaatlichen Gesetze sind jeweils zu berücksichtigen. In der Bauleitplanung ist dies das Baugesetzbuch, für das Genehmigungsverfahren das Bundes-Immissionsschutzgesetz. § 1 (7) BauGB schreibt vor, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen der Begründung wurde diese Abwägung vorgenommen. Nach § 11 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete gerade Gebiete für Anlagen festzulegen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen. Diese Vorgabe wurde eingehalten.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 13

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
30	<ol> <li>Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan fehlen ganz (nach Artikelgesetz erforderlich).</li> </ol>		Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur bei den in der Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" aufgeführten Anlagen erforderlich. Die weiteren Untersuchungen und der landschaftspflegerische Beitrag sind in die Begründung eingearbeitet.
31	5. Die Eignung auch dieses Standortes wurde nicht ausreichend, den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien entsprechend untersucht und abgewogen.		Die Eignung des Standortes wurde nach den Vorgaben des Baugesetzbuches untersucht und abgewogen.
32	<ol> <li>Die Festlegung, dass beim Standort der Hofstellen der Anliegerver- kehr zwingend direkt an der Freien Schule vorbeigeführt werden müsste, ist falsch.</li> </ol>		Die Begründung wird wie folgt geändert: "Darüber hinaus würde der Anlieferverkehr südlich am Gelände der Freien Schule vorbeifahren."
33	<ol> <li>Die gravierenden Auswirkungen der Anlage im geplanten Standort auf den in dieser Region einmaligen Kneippkurort mit sich stetig entwickelnden Tourismus wurden nicht ausreichend berücksich- tigt.</li> </ol>		Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "Die Betreiber der Biogasanlage müssen im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren nachweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäß 'Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen' gewährleisten."
34	<ol> <li>Auf die potenzielle Gefahr einer Verunreinigung von Quellwasser und Grundwasser wurden nicht ausreichend berücksichtigt und ausgewogen.</li> <li>Es ist eine Vollversickerung vorgesehen, obwohl kein Baugrundgutachten vorhanden ist. Durch erhebliche Hanglage und topographische Gegebenheiten ist eine Versickerung schon im jetzigen Zustand nicht möglich. Sie wird durch die Anlage nochmals wesentlich verschlechtert und unmöglich.</li> </ol>		Die Begründung wurde bereits wie folgt ergänzt: "Vorgesehen ist eine Versickerung über ein Muldensystem und eine Teichversickerung. Sollte wider Erwarten eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht erfolgen können, ist die Niederschlagsbewirtschaftung so auszulegen, dass der derzeitige natürliche Abfluss von der Fläche nach der Bebauung nicht überschritten wird. Belastetes Oberflächenwasser wird in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet." Wie bereits in der Begründung beschrieben wurde, ist die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen im
	10. Die Fläche weist eine Bodenzahl von 25 und 27 Bodenpunkten auf. Die Filter- und Puffereigenschaften gegenüber chemischen Fremdstoffen sind als sehr gering zu bewerten. K-Werte sind nicht ermittelt, die sandige Deckschicht beträgt lediglich 4 – 6 m. Daher wird das Grundwasser belastet und da die Grundwasserfließrichtung in nordöstlicher Richtung, über das Quell-, Bruch- und Teichgebiet, gelangt es über Schul-, Rieselbach und Jeetzel in die Elbtalaue.		nachfolgenden Planverfahren zu erbringen.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 14

Stellungnahme von:	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
185 BURGER AUS HITZACKER (ELBE)		
<ul> <li>11. Die Forderungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Stellungnahme RdNr. 12, zur Versickerung des Regenwassers wurde nicht berücksichtigt!</li> <li>12. Widersprüche auf Seite -31-, unter 9. Ver- und Entsorgung!</li> </ul>	35	Die nähere Untersuchung zur Beseitigung des Oberflächenwassers hat stattgefunden. Im Rahmen der Genehmigung der privilegierten Biogasanlage wurde eine Lösung zur Beseitigung des Oberflächenwassers beim Landkreis eingereicht, in der die Versickerung über diverse Mulden und einen Teich erarbeitet wurde, wie es auch in der Begründung ausgeführt ist. Für diese Lösung wurde die erforderliche Erlaubnis erteilt. In der Begründung wurden zwei Möglichkeiten aufgezeigt. Ein Widerspruch ergibt sich daraus nicht.
13. Besonders schwerwiegende Probleme sind, dass bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen, vor allem auf Menschen sowie auf schutzwürdige Tiere (Ortolan, Heidelerche) und Pflanzen, nicht auf den ungünstigsten Fall abgestellt wurde.	36	In der Begründung ist enthalten, dass die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft in den jeweiligen Gebieten einzuhalten sind. Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungsbzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. In der Begründung sind die Aussagen zu den angemerkten Themen im Kapitel "3.2.7 Arten und Lebensgemeinschaften" und im Umweltbericht im Kapitel "5.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen" getroffen worden. Aufgrund der Entfernungen vom Plangebiet wurde eine erhebliche Beeinträchtigung von Ortolan und Heidelerche als unwahrscheinlich eingeschätzt.
falls die Stadt sich zur Aufstellung eines B-Plan verpflichtet hat. Die Vorschriften des Baugesetzbuches untersagen eine derarti-	37	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der städtebauliche Vertrag ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
15. Sämtliche Immobilien in der Nachbarschaft zum Standort werden zunehmend abgewertet. Mietobjekte werden ebenfalls noch weniger vermietbar, da Mietinteressenten die Ruhe und Schönheit der nahe gelegenen, noch unverbauten Natur zu schätzen wissen.	38	Das Plangebiet stellt lediglich eine Erweiterung eines derzeit bestehenden Gewerbegebietes südlich des Sportplatzes dar. Eine Abwertung der Immobilien und ein Leerstand der Mietobjekte kann daher nicht abgeleitet werden.
	<ol> <li>Die Forderungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Stellungnahme RdNr. 12, zur Versickerung des Regenwassers wurde nicht berücksichtigt!</li> <li>Widersprüche auf Seite -31-, unter 9. Ver- und Entsorgung!</li> <li>Besonders schwerwiegende Probleme sind, dass bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen, vor allem auf Menschen sowie auf schutzwürdige Tiere (Ortolan, Heidelerche) und Pflanzen, nicht auf den ungünstigsten Fall abgestellt wurde.</li> <li>Ohne den genauen Inhalt des städtebaulichen Vertrages zu kennen, kann es aus rechtlicher Sicht höchst bedenklich sein, falls die Stadt sich zur Aufstellung eines B-Plan verpflichtet hat. Die Vorschriften des Baugesetzbuches untersagen eine derartige Verpflichtung ausdrücklich.</li> <li>Sämtliche Immobilien in der Nachbarschaft zum Standort werden zunehmend abgewertet. Mietobjekte werden ebenfalls noch weniger vermietbar, da Mietinteressenten die Ruhe und Schönheit der nahe gelegenen, noch unverbauten Natur zu schätzen</li> </ol>	11. Die Forderungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der Stellungnahme RdNr. 12, zur Versickerung des Regenwassers wurde nicht berücksichtigt!  12. Widersprüche auf Seite -31-, unter 9. Ver- und Entsorgung!  13. Besonders schwerwiegende Probleme sind, dass bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen, vor allem auf Menschen sowie auf schutzwürdige Tiere (Ortolan, Heidelerche) und Pflanzen, nicht auf den ungünstigsten Fall abgestellt wurde.  14. Ohne den genauen Inhalt des städtebaulichen Vertrages zu kennen, kann es aus rechtlicher Sicht höchst bedenklich sein, falls die Stadt sich zur Aufstellung eines B-Plan verpflichtet hat. Die Vorschriften des Baugesetzbuches untersagen eine derartige Verpflichtung ausdrücklich.  15. Sämtliche Immobilien in der Nachbarschaft zum Standort werden zunehmend abgewertet. Mietobjekte werden ebenfalls noch weniger vermietbar, da Mietinteressenten die Ruhe und Schönheit der nahe gelegenen, noch unverbauten Natur zu schätzen

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 15

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Im Umweltbericht		
39	11.1.1 Schweine- und Rindermist fehlt!	39	Als Inputstoff wurde auch Gülle aufgeführt. Da in der Begründung keine abschließende Festlegung der Inputstoffe erfolgt, kann im Rahmen der Anlageplanung von der Aufzählung abgewichen werden.
40	11.1.1 In den umgebenden Gebieten sind niedrigere dB(A) festgelegt!	40	In der Begründung ist enthalten, dass die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft in den jeweiligen Gebieten einzuhalten sind. Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungsbzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen.
41	11.1.1 Neben dem Nds. Wassergesetz sind DWA-Arbeitsblätter, Wasserrechte und Baugrunduntersuchungen mitbestimmend und nicht berücksichtigt.		Diese Vorgaben sind für die Anlageplanung erforderlich.
42	11.1.2 Der Runderlass des MU's vom 02.06.2004 ist seit dem 31.12.2010 außer Kraft!	42	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird lediglich auf den Runderlass hingewiesen.
43	11.2.1.2 "die angrenzenden Biotopstrukturen besitzen nur eine geringe bis mäßige Biotopqualität" ist falsch!	43	Die umgebende Sandackerflur, die gewerblich genutzten Grundstücke und der angrenzende Sportplatz besitzen nur eine geringe bis mäßige Biotopqualität.
	11.2.1.4 "Der hohe Wert des Landschaftsbildes und deren Schutz-		2 otop quamati
44	anspruch" ist korrekt! 11.2.1.4 "Einfamilienhausgebiet in ca. <u>300 m</u> südöstlich" ist falsch!	44	In der Begründung wird der Abstand auf ca. 140 m korrigiert.
45	11.2.1.4 B-Plan "Bahnhofsweg" u. "Bahnhofsweg Süd" als Parkanlage ist nicht beachtet!	45	Beschrieben wurde lediglich die unmittelbare Umgebung. Zwischen dem Plangebiet und den Bebauungsplänen liegen die gewerblichen Bauten, die auch aufgeführt sind.
46	11.2.1.6 Grundwasseranschluss durch geringe Deckschicht und Sandboden vorhanden!	46	In den oberen Bodenhorizonten ist kein Grundwasseranschluss vorhanden.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 16

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
47	11.2.2.1 "Durch den Freiflächenverlust kann es zu Veränderungen kommen. Wesentlich ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Naturraum untypischen baulichen Anlagen". Ist korrekt und widerspricht § 34 BauGB!		Wenn ein Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans liegt, wird bei der Genehmigung das Vorhaben nach den Festsetzungen des Bebauungsplans beurteilt und nicht nach § 34 BauGB.
48	11.2.3.1 In den umgebenden Gebieten (Bahnhofsweg) sind wesent- lich geringere Werte vorgegeben und einzuhalten!	48	In der Begründung ist enthalten, dass die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft in den jeweiligen Gebieten einzuhalten sind.
49	11.3.3 Die Angabe zur Beschickung mit Schweine- und Rindermist fehlt!	49	Als Inputstoff wurde auch Gülle aufgeführt. Da in der Begründung keine abschließende Festlegung der Inputstoffe erfolgt, kann im Rahmen der Anlageplanung von der Aufzählung abgewichen werden.
50	11.3.3 Seit dem 01.04.2011 sind mit dem Bauantrag für die 500 kW die Fahrwege und -flächen bekannt und in den Zeichnungen vorhanden!		Sollte eine Erweiterung vorgenommen werden, können sich die Fahrwege und –flächen nochmals ändern. Im Bebauungsplan werden sie daher innerhalb des Sondergebietes nicht festgelegt.
51	11.3.3 "Die Vorhaben bedingten erheblichen Beeinträchtigungen" können nicht durch Kompensationsflächen in 880 m, 1050 m oder 3,8 km Entfernung die Beeinträchtigungen vor Ort beseitigen bzw. ausgleichen!		Gemäß § 1a (3) BauGB können die Ausgleichsflächen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs festgesetzt werden.
52	11.3.3 Die Begründungen sind nicht nachvollziehbar aufgeführt!	52	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs wurden in der Begründung nachvollziehbar ausgeführt.
53	11.3.3 "Die bestehenden Bodenverhältnisse lassen eine Versickerung ohne Grundwasserbelastung nicht zu!	53	Belastetes Oberflächenwasser muss abgeleitet werden und darf nicht versickert werden.
54	Die Schlussfolgerung ist umso erheblicher und absurder, wenn man bedenkt, dass im Umkreis von wenigen Metern und Kilometern um den geplanten Standort Quell-, Bruch- und Teichgebiete liegen, besonders schützenswerte und avifaunistisch wertvolle Bereiche für z. B. Ortolan und Heidelerche von lokaler Bedeutung sind,		Die Schlussfolgerung beinhaltet, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan Biogas Räsenberg keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Die Untersuchungen der

## BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 17

Stellungnahme von:  185 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
schutzwürdige FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und das Einzugsgebiet zum Biosphärenreservat zu finden sind.		Auswirkungen des Plangebietes auf die Umgebung wurden in den vorangehenden Seiten der Begründung dargelegt.
		Zu den Ausführungen zum RROP Lüchow-Dannenberg 2004 vgl. Rd-Nr. 5, 6, 7, 8 und 26. Eine Weiterentwicklung der Stadt Hitzacker (Elbe) ist im Flächennutzungsplan westlich der Bahntrasse bereits dargestellt. Neben Gewerbeflächen und einem Mischgebiet sind auch Flächen für Wohnbebauung ausgewiesen.
Aus vorgenannten Auflistungen der Widersprüche zum Abwägungsgebot (BauGB) und § 50 BlmSchG ist der Bebauungsplan fachlich in keiner Form mehr nachvollziehbar.	56	Zu den Ausführungen zum Abwägungsgebot siehe obige Beschlussvorschläge. Die Einhaltung der Vorgaben des § 50 BlmSchG ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.
Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Erhalt meiner Einwendungen vom 25.08.2011 und die 1. Ergänzung vom 29.08.2011.	57	Der Eingang der beiden Einwendungen wurde schriftlich bestätigt.
	schutzwürdige FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und das Einzugsgebiet zum Biosphärenreservat zu finden sind.  Alle Festlegungen im RROP Lüchow-Dannenberg 2004 sind nicht oder ungenügend berücksichtigt und werden bei Beibehaltung der Bauleitplanung keine geplante Weiterentwicklung für die Stadt Hltzacker (Elbe) mehr möglich machen.  Aus vorgenannten Auflistungen der Widersprüche zum Abwägungsgebot (BauGB) und § 50 BlmSchG ist der Bebauungsplan fachlich in keiner Form mehr nachvollziehbar.  Die Stadt Hitzacker (Elbe) wirbt für die Tourismuswerbung mit "Welkom" und "Welcome" und mit dem Flyer "kleine Stad met een grote scharme!"  Der Verkehrsverein hat den "Königinnen-Flyer" mit vielen Fotos von Hitzacker sogar dreisprachig herausgegeben, demnächst vielleicht mit Fotos aus Richtung Südwest und in plattdeutsch?  Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Erhalt meiner Einwendungen vom	schutzwürdige FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und das Einzugsgebiet zum Biosphärenreservat zu finden sind.  Alle Festlegungen im RROP Lüchow-Dannenberg 2004 sind nicht oder ungenügend berücksichtigt und werden bei Beibehaltung der Bauleitplanung keine geplante Weiterentwicklung für die Stadt Hltzacker (Elbe) mehr möglich machen.  Aus vorgenannten Auflistungen der Widersprüche zum Abwägungsgebot (BauGB) und § 50 BlmSchG ist der Bebauungsplan fachlich in keiner Form mehr nachvollziehbar.  Die Stadt Hitzacker (Elbe) wirbt für die Tourismuswerbung mit "Welkom" und "Welcome" und mit dem Flyer "kleine Stad met een grote scharme!"  Der Verkehrsverein hat den "Königinnen-Flyer" mit vielen Fotos von Hitzacker sogar dreisprachig herausgegeben, demnächst vielleicht mit Fotos aus Richtung Südwest und in plattdeutsch?  Bitte bestätigen Sie mir schriftlich den Erhalt meiner Einwendungen vom

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 18

Rd Nr.	Stellungnahme von:  BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE), AN DER KIRCHE	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	BUNGER AUS HITZACKER (ELBE), AN DER KIRCHE		
1	1. Ergänzung der unter Punkt 1 den Zusatz: Wildpflanzen als Ergänzung zu Mais und Roggenanbau.  Der Anbau von Wildpflanzen als Ergänzung zum Maisanbau garantiert in den Feldern eine Artenvielfalt und wirkt auch visuell nicht so monoton wie die Maisfelder. Die Wildpflanzenmischung ist ebenso ertragreich wie Mais als Biomasse und muss nur einmal eingesät werden. Erst nach 5 Jahren muss der Boden erstmal bearbeitet werden. Diese Kultur benötigt also gegenüber dem Mais extrem wenig Arbeit und keine Pflanzenschutzmittel.  Dies belegen Forschungsergebnisse der Bayrischen Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau. Die Versuchsgebiete waren in Franken und Niedersachsen und sind mittlerweile aus dem Versuchsstadium herausgewachsen. Näheres dazu siehe Anlage.		Im Bebauungsplan bzw. in der Begründung erfolgt keine abschließende Festlegung der Inputstoffe. Im Rahmen der Anlageplanung kann von der Aufzählung abgewichen werden. Da die Forschungen derzeit dahingehend betrieben werden, vom überwiegenden Maisanbau auf den Feldern wegzukommen, werden in den nächsten Jahren sicherlich weitere Pflanzen auf ihre Eignung für die Einspeisung in Biogasanlagen getestet werden. Eine Festlegung auf einzelne Pflanzen erscheint daher nicht sinnvoll.
2	2. Funktionierende Konzept für die Wärmenutzung Neben der Aufzählung der potenziellen Interessenten für ein Fernwär- menetz bitte ich um nähere Angaben: Kosten für die Abnehmer und Reichweite des Netzes.	2	Die Ausarbeitung eines Wärmekonzeptes ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Angaben hierzu kann ausschließlich der Ersteller eines Wärmekonzeptes machen.
3	3. Zur Vermeidung von Lärm für die Bewohner der hinter dem Gewerbegebiet lebenden Menschen bitte ich um eine Anfahrtenregelung, die den Erfordernissen der Landwirtschaft und den Ruhebedürfnissen der Bewohner entspricht (z. B. keine Nachtfahrten, Sonntagsruhe, etc.)  Es würde mich freuen, wenn diese Punkte mit den Betreibern weiter kommuniziert werden und in den Bebauungsplan aufgenommen werden können.		Im Bebauungsplan können ausschließlich Festsetzungen für den Geltungsbereich getroffen werden. Anfahrtenregelungen können über einen gesonderten städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

Stellungnahmen gem. §§ 4 (2) / 3 (2) BauGB

SEITE 19

Rd Nr.	Stellungnahme von:  BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE), DEICHSTRASSE	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Einwendung zum Bebauungsplan Biogasanlage "Am Räsenberg" Vorab: Die unten beschriebenen möglichen Auswirkungen auf meine nahe Umwelt betreffen mich direkt. Die Auswirkungen auf das Klima betreffen mich ebenso direkt. Darum mache ich diese Einwendung. Biomassegas soll Baustein einer nachhaltigen Energieversorgung wer- den. Um dieses Ziel sinnvoll umzusetzen, muss sichergestellt sein, dass die Emission von klimaschädlichen Gasen während des Produktionspro- zesses weitestgehend vermieden wird. Außerdem muss die Energie des Gases möglichst vollständig genutzt werden. Ansonsten könnten die Einspareffekte aufgehoben oder sogar umgekehrt werden. Hierzu muss eine Genehmigung wirkungsvolle Auflagen machen. Wenn es zu einer Genehmigung kommt, dann muss diese auch Aufla- gen für die in der Anlage eingesetzten Stoffe, den Energiepflanzenanbau und die Behandlung und Verwendung des Gärrestes beinhalten, die sicherstellen, dass negative Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tier- welt, den Boden und das Grundwasser vermieden werden.  1. Insofern sind in den Genehmigungsprozess einzubeziehen: a. Auflagen für die Beschickung der Anlage:  • Der von den Antragstellern vorgelegte Plan sieht vor, in der An- lage zum Großteil Silomais zur Gasproduktion zu verwenden. Maisanbau geht mit hohem Bewässerungsbedarf einher (spezi- ell auf den hiesigen mageren Böden), tendenzieller Verschlech- terung der Bodenqualität, dem Risiko der Verringerung der Biodiversität und der Gefahr von Nährstoffeinträgen ins Grund- wasser. Es gibt aktuelle Untersuchungen zu alternativen Ener- giepflanzen (beispielsweise der Bayrischen Versuchsanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau), die vergleichbare Energieerträ- ge wie Mais, bei einer deutlich besseren Ökobilanz erbringen. Eine Genehmigung muss wirkungsvolle Auflagen beinhalten, die dafür sorgen, dass die Erkenntnisse dieser Untersuchungen umgesetzt werden: Beispielsweise, dass der Energiepflanzen-		Die in den Ausführungen vorgeschlagenen Auflagen für eine Genehmigung sind nicht dazu geeignet, als Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung aufgenommen zu werden. Die Möglichkeiten der Festsetzungen in Bebauungsplänen regelt der § 9 BauGB. In diesem Paragraph werden die verschiedenen Möglichkeiten der Festsetzung abschließend geregelt. Eine Festsetzung kann auch ausschließlich für den Geltungsbereich des Bebauungsplans getroffen werden. Es können daher keine Auflagen für die Beschickung einer Biogasanlage, Auflagen für die Energiepflanzenproduktion, Auflagen für die Behandlung des Gärrestes, Auflagen für die Erstellung eines Wärmekonzeptes oder Auflagen zu Ausbauten von Straßen erfolgen. Im Rahmen von gesonderten städtebaulichen Verträgen können zusätzliche verbindliche Vereinbarungen getroffen werden, die aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 20

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE), DEICHSTRASSE	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	mix einen deutlich höheren Anteil an mehrjährigen Mischkulturen aufweisen muss.  • Kein Importmist/ Importgülle – erhöht die Gefahr von Stickstoffauswaschungen.		
	<ul> <li>b. Auflagen für die Energiepflanzenproduktion:</li> <li>ab Schlaggröße über 5 ha muss mindestens 10% der Fläche (Randstreifen oder Mittelstreifen) mit Blühstreifen/Winterkulturen besetzt werden, die nicht früh geerntet werden dürfen.</li> <li>die Fruchtfolge muss eingehalten werden</li> <li>eine klare Einschränkung, wie viel Prozent der Anbaufläche maximal zum Energiepflanzenanbau genutzt werden darf.</li> </ul>		
	<ul> <li>c. Auflagen für die Behandlung des Gärrestes</li> <li>ein gasdichtes Gärrestlager mit Restgasnutzung</li> <li>schonende Ausbringung des Gärrestes</li> <li>Vermeidung von Stickstoffauswaschungen (in Gebieten mit viel Energiepflanzenanbau/Biomassegasanlagen wird bereits ein Wiederansteigen der Nitratbelastung im Grundwasser gemessen)</li> <li>Vermeidung von Klimagasemissionen.</li> </ul>		
	2. Stromproduktion mittels KWK nutzt den kleineren Teil der im Gas vorhandenen Energie. Der größere Teil wird in Wärme umgewandelt. Insofern ist die Nutzung der anfallenden Wärme Voraussetzung für ein nachhaltiges Energiekonzept. Die Betreiber begründen ihre Standortwahl unter anderem mit der Nähe zu potentiellen Wärmeabnehmern. Bisher gibt es aber meines Wissens nur Ideen und Absichterklärungen. Eine Genehmigung sollte davon abhängig gemacht werden, dass die Betreiber ein realisierbares Konzept für die Wärmenutzung vorlegen, das die Planung eines Nahwärmenetzes und verbindliche Abnahmever-		

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 21

Rd Nr.	Stellungnahme von:	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
141.	BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE), DEICHSTRASSE	KuNi.	Abwagung / Descritussvorschlag
	einbarungen mit Großabnehmern wie IWM, dem Freibad und den Schulen beinhaltet. Alternativ kann auch eine Gasnutzung in einem Fremd-BHKW (beispielsweise Gasleitung zum Freibad) vereinbart werden. Die Umsetzung des Konzeptes muss bindende Bedingung der Genehmigung sein.		
	3. Kein Ausbau der Straße nach Sarchem Es wäre ökologisch unsinnig, eine breite (trennende) Schneise zu versiegeln. Ökonomisch ist die Investition in die Straße für den Kreis auch Unsinn – für einige Wochen im Jahr, wenn die Erntewagen dort rollen.		
	BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE), KIEFERNWEG		
1	Es erscheint ein Bürger aus Hitzacker, Kiefernweg, 29456 Hitzacker (Elbe) und trägt vor, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans Biogas Räsenberg eine <b>Wertminderung für sein Grundstück</b> eintritt.		Das Plangebiet stellt lediglich eine Erweiterung eines derzeit bestehenden Gewerbegebietes südlich des Sportplatzes dar. Eine Wertminderung der Grundstücke kann daher nicht abgeleitet werden.
2	Des Weiteren trägt er vor, dass durch die Biogasanlage mit <b>erheblichen Geruchs- und Lärmbelästigungen</b> zu rechnen sind.	2	In der Begründung ist enthalten, dass die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft in den jeweiligen Gebieten einzuhalten sind. Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungsbzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Mit der Einhaltung der Grenzwerte ist die künftige Belastung durch Lärm und Geruch zumutbar.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 22

Rd Nr.	Stellungnahme von:  BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE), BAUERNSTRASSE	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
2	Es erscheint ein Bürger, Bauernstr., 29456 Hitzacker (Elbe) und trägt vor, dass er gegen den Bebauungsplan Biogas Räsenberg, der eine Erweiterung der im Bau befindlichen Biogasanlage vorsieht, Widerspruch erhebt, weil diese Anlage zu dicht an die vorhandene Wohnbebauung heranrückt und durch die entstehenden Immissionen Beeinträchtigungen für die Anwohner zu erwarten sind. Er befürchtet auch, dass durch den zu erwartenden Anlieferverkehr, der auch durch das Wohngebiet (Bauernstraße/ Neue Straße) zur Biogasanlage führt, eine Wertminderung für sein Grundstück eintritt.		In der Begründung ist enthalten, dass die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft in den jeweiligen Gebieten einzuhalten sind. Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungsbzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Mit der Einhaltung der Grenzwerte ist die künftige Belastung durch Lärm und Geruch zumutbar.  Das Plangebiet stellt lediglich eine Erweiterung eines derzeit bestehenden Gewerbegebietes südlich des Sportplatzes dar. Eine Wertminderung der Grundstücke kann daher nicht abgeleitet werden.
	BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE), BIRKENWEG		
2	Widerspruch – Einspruch gegen den Bebauungsplan und gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Biogasanlage Räsenberg, Stadt Hitzacker/Elbe". Mit dem o. a. Bau der Anlage sind wir nicht einverstanden. Wir schließen uns den Ausführungen von Herrn Hartwig Fredersdorf, Hitzacker in allen seinen Punkten der Ihnen vorliegenden Schreiben an die Stadt Hitzacker und der Samtgemeinde Elbtalaue, Dannenberg an.  Sollte wider erwarten die Anlage doch gebaut werden, möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass anfallende Kosten auf die Bürger umgelegt werden. Dies betrifft vor allem die ggf. erforderlichen Straßenbaumaßnahmen. Hier muss ein "vorhabenbezogener B-Plan" und ein Sondernutzungsvertrag mit den Verursachern abgeschlossen werden.	1	Siehe Beschlussvorschläge zur Stellungnahme der 185 Bürger aus Hitzacker (Elbe).  Über die Bauleitplanung hinaus können mit den Betreibern städtebauliche Verträge abgeschlossen werden, die Regelungen beinhalten, die nicht im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden können. Ein Bebauungsplan kann lediglich Festsetzungen in seinem Geltungsbereich festlegen. Dies gilt sowohl für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan als auch für einen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 23

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	BÜRGERIN AUS HITZACKER (ELBE), AKAZIENWEG	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Widerspruch – Einspruch gegen den Bebauungsplan und gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Biogasanlage Räsenberg, Stadt Hitzacker/Elbe". Mit dem o. a. Bau der Anlage sind wir nicht einverstanden. Sollte wider erwarten die Anlage doch gebaut werden, möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass anfallende Kosten auf die Bürger umgelegt werden. Dies betrifft vor allem die ggf. erforderlichen Straßenbaumaßnahmen. Hier muss ein "vorhabenbezogener B-Plan" und ein Sondernutzungsvertrag mit den Verursachern abgeschlossen werden.	1 2	Über die Bauleitplanung hinaus können mit den Betreibern städtebauliche Verträge abgeschlossen werden, die Regelungen beinhalten, die nicht im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden können. Ein Bebauungsplan kann lediglich Festsetzungen in seinem Geltungsbereich festlegen. Dies gilt sowohl für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan als auch für einen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB.  Siehe Beschlussvorschläge zur Stellungnahme der 185 Bürger aus Hit-
_	vom 18.8.11, 22.8.11, 25.8.11, 29.8.11 an.	_	zacker (Elbe).
	5 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE)		
1	Widerspruch – Einspruch gegen den Bebauungsplan und gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Biogasanlage Räsenberg, Stadt Hitzacker/Elbe". Mit dem o. a. Bau der Anlage sind wir nicht einverstanden. Sollte wider erwarten die Anlage doch gebaut werden, möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass anfallende Kosten auf die Bürger umgelegt werden. Dies betrifft vor allem die ggf. erforderlichen Straßenbaumaßnahmen. Hier muss ein "vorhabenbezogener B-Plan" und ein Sondernutzungsvertrag mit den Verursachern abgeschlossen werden.	1	Über die Bauleitplanung hinaus können mit den Betreibern städtebauliche Verträge abgeschlossen werden, die Regelungen beinhalten, die nicht im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden können. Ein Bebauungsplan kann lediglich Festsetzungen in seinem Geltungsbereich festlegen. Dies gilt sowohl für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan als auch für einen Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 24

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	BÜRGERIN AUS HITZACKER (ELBE), BAUERNSTRASSE	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan "Biogasanlage Räsenberg, Stadt Hitzacker" Ich lege Widerspruch ein gegen den Plan der Erweiterung der im Bau befindlichen Biogasanlage.  Schon jetzt muss ich täglich den Lärm und die Baufahrzeuge, die nicht vorschriftsmäßig 30 KM fahren, ertragen. Die Baufahrzeuge dürfen eigentlich nicht über Bauernstraße und Neue Straße anfahren. Ist aber so!!!!!!  Man hält sich schon jetzt nicht an Vorgaben und dann noch eine Erweiterung!	1	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung können keine Verkehr regelnden Maßnahmen festgelegt werden.
2	An die Lärm-, Geruchs- und Schadstoffbelastungen möchte ich gar nicht denken. Ich behalte mir vor, die Verantwortlichen für evtl. Beeinträchtigungen in Regress zu nehmen. Von der Wertminderung meines Grundstücks ganz zu schweigen. Auch sehe ich die Stadt Hitzacker als Kneipp-Bad und evtl. zukünftiges Heilbad gefährdet.		In der Begründung ist enthalten, dass die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft in den jeweiligen Gebieten einzuhalten sind. Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungsbzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Mit der Einhaltung der Grenzwerte ist die künftige Belastung durch Lärm und Geruch zumutbar. Das Plangebiet stellt lediglich eine Erweiterung eines derzeit bestehenden Gewerbegebietes südlich des Sportplatzes dar. Eine Wertminderung der Grundstücke kann daher nicht abgeleitet werden. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "Die Betreiber der Biogasanlage müssen im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren nachweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäß 'Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen' gewährleisten."
3	Sollten noch Straßenbaumaßnahmen erfolgen, beantrage ich, dass ein Sondernutzungsvertrag mit den Verursachern abgeschlossen wird und nicht die Steuerzahler die Kosten tragen müssen.		Über die Bauleitplanung hinaus können mit den Betreibern städtebauliche Verträge abgeschlossen werden, die Regelungen beinhalten, die nicht im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden können.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 25

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	BÜRGERIN AUS HITZACKER (ELBE), BAUERNSTRASSE	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan "Biogasanlage Räsenberg, Stadt Hitzacker" Ich lege Widerspruch ein gegen den Plan der Erweiterung der im Bau befindlichen Biogasanlage. Weil die im Bau befindliche Anlage zu dicht an ein Wohngebiet angrenzt und bei einer Erweiterung mit noch mehr Beeinträchtigungen, Erhöhung der Lärm-, Licht-, Geruchs- und Schadstoffbelastungen zu rechnen ist. Die Lebensqualität der Anwohner und der Gäste ist eingeschränkt. Dieses finde ich sehr bedauerlich!!!!	1	In der Begründung ist enthalten, dass die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft in den jeweiligen Gebieten ein- zuhalten sind. Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Mit der Einhaltung der Grenzwerte ist die künftige Belastung durch Lärm und Geruch zumutbar.
2	Ich behalte mir vor, die Verantwortlichen für evtl. Beeinträchtigungen in Regress zu nehmen. Von der Wertminderung meines Grundstücks ganz zu schweigen.	2	Das Plangebiet stellt lediglich eine Erweiterung eines derzeit bestehenden Gewerbegebietes südlich des Sportplatzes dar. Eine Wertminderung der Grundstücke kann daher nicht abgeleitet werden.
3	Auch sehe ich die Stadt Hitzacker als Kneipp-Bad und evtl. zukünftiges Heilbad gefährdet.	3	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "Die Betreiber der Biogasanlage müssen im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren nachweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäß 'Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen' gewährleisten."
4	Auch die Belange des Umweltschutzes sind nicht hinreichend berücksichtigt. Siehe Anlage! (Anmerkung: der anliegende Artikel aus dem 'Spiegel' befasst sich mit der Belastung des Grundwassers durch Gülle und Gärreste)	4	Im Bebauungsplan können ausschließlich Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans getroffen werden. Wie im anliegenden Artikel deutlich herausgearbeitet worden ist, bedarf es politischer Vorgaben, um die Belastung des Grund- und damit auch des Trinkwassers zu vermeiden.
5	Sollten noch Straßenbaumaßnahmen erfolgen, beantrage ich, dass ein Sondernutzungsvertrag mit den Verursachern abgeschlossen wird und nicht die Steuerzahler die Kosten tragen müssen.		Über die Bauleitplanung hinaus können mit den Betreibern städtebauliche Verträge abgeschlossen werden, die Regelungen beinhalten, die nicht im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt werden können.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 26

Rd Nr.	Stellungnahme von:  2 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE), BAUERNSTRASSE	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Stellungnahme und Widerspruch / Einspruch gegen den Bebauungsplan, Standort und gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Biogasanlage Räsenberg" der Stadt Hitzacker (Elbe)		
1	Als unmittelbare Anwohnerin des oben genannten Standortes erhebe ich <b>Einspruch</b> gegen das bevorstehende Bauvorhaben und dessen geplante Erweiterung. Wir sehen die Gesundheit, die Lebensqualität und die Sicherheit unserer	1	In der Begründung ist enthalten, dass die rechtlich vorgegebenen
	Mitbewohner sowie der Gäste und Besucher des Marwedeler Münchhofs durch die Erhöhung der Lärm-, Geruchs-, Licht- und Schadstoffbelastung (siehe Anlage "Einwendungen" – Bericht H. Fredersdorf vom 18.08.2011) stark beeinträchtigt.		Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft in den jeweiligen Gebieten einzuhalten sind. Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungsbzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Mit der Einhaltung der Grenzwerte ist die künftige Belastung durch Lärm und Geruch zumutbar. (Zur Anlage: siehe Beschlussvorschläge zu Punkt 13 und 14 der Stellungnahme der 185 Bürger aus Hitzacker (Elbe))
2	Am Freitag, den 05.09.2011 zählten wir trotz Durchfahrtsverbotshinweis innerhalb von 1 ½ Stunden circa 20 Bau- und Lieferfahrzeuge.	2	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung können keine Verkehr regelnden Maßnahmen festgelegt werden.
3	Als Gesundheitsbetriebe (Frau Örmenyi: Praxis für Krankengymnastik, ich selbst: Kneipp- und Wellnessbetrieb mit der Zielsetzung und Ausbauplänen zum "Kneipp-Gesundheitshof und Gästehaus") fürchten wir um unsere Existenz im Tourismus- und Gesundheitsbereich als selbständige Steuerzahler und Bürger dieser Region.  Als Kneipp-Therapeutin (Kneipp-Bademeisterin), die das fast 15-jährige Bestreben mit dem Ziel der Zertifizierung als Kneipp-Kurort verfolgte und 2006 auf eigene Kosten ihre Zusatzausbildung als Kneipp-Bademeisterin absolvierte und alle Aktionen aktiv unterstützte (durch Mitarbeit und finanziell), sehe ich diesen Erfolg durch die bereits begonnene Biomasseanlage gefährdet.	3	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "Die Betreiber der Biogasanlage müssen im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren nachweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäß 'Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen' gewährleisten."

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 27

Rd	Stellungnahme von:	zu	
Nr.	2 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE), BAUERNSTRASSE	RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
4	Ich bezweifle, dass wir in Zukunft unter diesen Umständen den anstehenden Qualitätsprüfungen zur Erhaltung unserer Zertifizierung als Kneipp-Kurort (Luftgutachten etc.) standhalten können, ganz zu Schweigen von dem Ziel, Heilbad zu werden (siehe Anlage "Einspruch des Kneipp-Vereins Hitzacker" vom 22.08.2011 – liegt Ihnen vor)!	4	Siehe Beschlussvorschläge zur Stellungnahme des Kneipp-Vereins Hitzacker.
5	Die Gesundheit und Sicherheit der Kinder und Jugendlichen auf dem Schulweg, bei sportlichen Betätigungen sowie deren Aufenthalt im näheren Umfeld dieses Standortes sollte Ihnen höchstes Gebot sein (siehe Anlage "Schutzgut Mensch" vom 18.08.2011 – "Einwendungen").	5	Siehe Beschlussvorschläge zu Punkt 20 der Stellungnahme der 185 Bürger aus Hitzacker (Elbe).
6	Unser Marwedeler Münchhof war in den vergangenen Jahren oftmals Zentrum tiefgreifender Geschehnisse: Nach dem Verlegen von Gasleitungen in der Neuen Straße stand unser Haus Neue Straße 31 kurz vor der Explosion, da von einer defekten Gasleitung aus im Jahr 1986 bei strenger Kälte das Gas in die Verkaufsund Lagerräume unseres Getränkefachhandels strömte. Durch herzhaftes Eingreifen von Feuerwehr und THW konnten schwere Schäden verhindert werden.  Am 17.07.1987 war unser Hof erster Anlaufpunkt eines Tornados, der seinen verheerenden Weg von einer Sandkuhle aus Richtung Sarenseck, über den Standort der geplanten Biogasanlage hinweg Richtung Neue Straße nahm. Soweit zur Windrichtung!  1989 gegen 3.30 Uhr nachts krachte ein Lastwagen mit Anhänger auf dem Weg zum Industriegebiet Räsenberg in unser Haus Neue Straße 31, indem er einen parkenden Mercedes als Rammblock verwendete, zertrümmerte, anschließend eine Steinmauer, landete im Vorgarten und verlor einen vollen Tank Dieselöl, so dass die verseuchte Erde komplett ausgetauscht werden musste.	6	Die Geschehnisse werden zur Kenntnis genommen. Sie können im Rahmen der Bauleitplanung nicht verhindert werden. Die Hauptwindrichtung ist West / Südwest. Sie wird über Jahre hinweg aufgezeichnet, woraus sich diese Ableitung ergibt.
7	Wir sehen im Standort dieser Biogasanlage eine erhebliche Wertminderung unserer Wohnungen, unserer Lebensqualität, unserer Gesundheit sowie die Beeinträchtigung der Wasserqualität (siehe Anlage "Land unter" – Der Spiegel 32/2011) und eine Gefährdung von Mensch, Tier und	7	Das Plangebiet stellt lediglich eine Erweiterung eines derzeit bestehenden Gewerbegebietes südlich des Sportplatzes dar. Eine Wertminderung der Grundstücke kann daher nicht abgeleitet werden. In der Begründung ist enthalten, dass die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 28

Rd Nr.	Stellungnahme von:  2 BÜRGER AUS HITZACKER (ELBE), BAUERNSTRASSE	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	Natur (siehe Anlage "Hitzacker-Punkt 5 vom 10.05.2011).		und der TA Luft in den jeweiligen Gebieten einzuhalten sind. Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Mit der Einhaltung der Grenzwerte kann eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden.
8	Anlage Punkt 5 vom 10.05.2011:  5. Grundsätzlich kann bei jeder Biomasseanlage auf Grund ihrer Neigung zu Emissionen sowie wegen möglicher Auswirkung auf die Umgebung nicht generell davon ausgegangen werden, dass sie als nicht störendes bzw. nicht erheblich belästigendes Gewerbe anzusehen sind.  Durch die Entstehung und Freisetzung von Schwefelwasserstoff, anderen organischen Schwefelverbindungen, wie Thiole und Sulfide, und Mercaptane, sowie andere giftige Gase z. B. Phosphorwasserstoff, sind vor allem Kinder und Jugendliche in der Freien Schule, auf dem Sportplatz und im Fitnesscenter durch die giftigen und toxischen Gase, aber auch Tiere stark gefährdet.  Bei einem Unfall in einer Biogasanlage in Rhadereistedt sind vier Menschen durch akuten Atemstillstand ums Leben gekommen.  Wegen der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Lehre von der eingeschränkten Typisierung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen sind diese nur in einem Industriegebiet zulässig.	8	Die Beurteilung der einzelnen Anlagen und die entsprechende Zulässigkeit muss im Rahmen des BlmSchG-Genehmigungsantrags geprüft werden. Die Bauleitplanung beschränkt sich die Festlegung der Flächen mit der jeweiligen Zweckbestimmung.
			Zu den diversen Anlagen, auf die in der Stellungnahme kein Bezug genommen wurde, erfolgt keine Abwägung.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 29

Rd Nr.	Stellungnahme von:  KNEIPP-VEREIN HITZACKER	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Der Kneippverein Hitzacker stellt zuerst fest, dass er keineswegs grundsätzliche Bedenken gegen den Bau einer Biogas-Anlage hat, sondern lediglich gegen den Standort.  Nach jahrelangen, letztendlich auch erfolgreichen Bemühungen um die Anerkennung Hitzackers als Kneippkurort, für die mehrere Luftgutachten und umfangreiche amtliche sowie persönliche Anstrengungen inklusive finanzieller Aufwendungen erforderlich waren, sehen wir diesen Erfolg durch die bereits begonnene Biomasse-Anlage gefährdet.	1	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "Die Betreiber der Biogasanlage müssen im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren nachweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäß 'Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen' gewährleisten."
2	Wir haben größte Bedenken gegen den Standort, der sich westlich der Stadt befindet und da wir den Wind bekanntlich überwiegend aus Nordwesten bekommen, ist der Ort dadurch betroffen. Zu anderen ist der Standort extrem dicht an Wohngebieten, in denen sich auch Gästewohnungen für unsere Kurgäste befinden.		In der Begründung ist enthalten, dass die rechtlich vorgegebenen Grenzwerte der TA Lärm und der TA Luft in den jeweiligen Gebieten einzuhalten sind. Der Nachweis hierfür ist im anschließenden Zulassungsbzw. Genehmigungsverfahren zu erbringen. Mit der Einhaltung der Grenzwerte ist die künftige Belastung durch Lärm und Geruch zumutbar. Die Hauptwindrichtung ist West / Südwest, die bei den Berechnung für die Ausbreitung der Emissionen zu Grunde gelegt werden muss.
3	Ferner sehen wir den Kurort durch verstärkte Anlieferung von stark riechendem Material beeinträchtigt und fordern daher, die Anlieferungswege außerhalb des Ortes festzuschreiben.	3	Im Bebauungsplan können ausschließlich Festsetzungen für den Geltungsbereich getroffen werden. Anfahrtenregelungen können über einen gesonderten städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.
4	Mit Befremden müssen wir zusehen, wie trotz Anhörung der Betroffenen der Bau ohne Möglichkeiten der Einflussnahme nach einseitigen Interessen begonnen wurde.	4	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der Privilegierung der Anlage erteilt.

### BEBAUUNGSPLAN BIOGAS RÄSENBERG

SEITE 30

Rd Nr.	Stellungnahme von:  VERKEHRSVEREIN HITZACKER, GÖHRDE, ELBUFER e.V.	zu RdNr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
2	Zum Auslegungsverfahren melden wir laut Vorstandsbeschluss des Verkehrsvereins folgende Bedenken an und bitten erforderliche Auflagen in das Antragsverfahren aufzunehmen.  Es bestehen Bedenken; dass das Prädikat "Kneippkurort" der Stadt Hitzacker (Elbe) und in Fortentwicklung der Status "Heilbad" durch die Errichtung der Biogasanlage gefährdet ist. Aus diesem Grund fordern wir: a.) dass der Betrieb der Anlage alle Erfordernisse erfüllt, die jetzt und zukünftig für die Aufrechterhaltung des Prädikates Kneippkurort und für die Entwicklung zum Heilbad erforderlich sind.  Zum Beispiel ist eine ausreichende Erhitzung zur Verhinderung von Keimen wie z. B. EHEC zu gewährleisten.  b.) Transporte zur Biogasanlage keinesfalls durch die Innenstadt, Neue Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofsweg bzw. Bauernstraße erfolgen sollten.  Wir bitten das jahrelange Engagement vieler Beteiligter am Anerkennungsverfahren zum Kneippkurort zu beachten und die Nachhaltigkeit der Bestrebungen zu gewährleisten.	2	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "Die Betreiber der Biogasanlage müssen im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren nachweisen, dass sie die Voraussetzungen gemäß 'Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen' gewährleisten."  Im Bebauungsplan können ausschließlich Festsetzungen für den Geltungsbereich getroffen werden. Anfahrtenregelungen können über einen gesonderten städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.